

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

vom 9. Dezember 2011

In der Fassung der Änderungssatzung vom 8. August 2013 und 21. April 2015, 12. Mai 2016 und 10. Juli 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Aufgabe der Innenarchitektur ist die Planung, Gestaltung und Realisierung von Innenräumen, Umbauten und dem Innenraum zugeordneten Objekten unter formalen, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten. Die damit möglicherweise verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, auch im Bereich der Denkmalpflege, zählen mit zu den Aufgaben des Innenarchitekten. Während im Bachelorstudium die allgemeinen Grundlagen der Innenarchitektur gelehrt und geübt werden, ist es das Ziel des Masterstudienganges Innenarchitektur und Möbeldesign, vertiefende und spezielle Kenntnisse zu vermitteln. Dabei werden auch das ethische Verständnis und Verhalten der Studierenden sowie das Verständnis über ihre Rolle und Verantwortung im gesamtgesellschaftlichen Kontext gefördert, um diese auf ihre Rolle als Führungspersönlichkeiten in Teams und Projekten vorzubereiten. Die Studierenden können im Masterstudiengang entweder die Spezialisierung „Raum“ oder die Spezialisierung „Möbeldesign“ wählen. Die Spezialisierung „Raum“ ist dabei eher an Architektur und Baukonstruktion orientiert, die Spezialisierung „Möbeldesign“ eher an Möbelgestaltung und Design.

(2) Ziel des Masterstudienganges ist es, den besten Diplom- und Bachelor-Absolventen der Studiengänge Architektur, Innenarchitektur, Design, Holztechnik und verwandten Fachrichtungen ein vertiefendes, höherqualifizierendes Studium im Bereich der Innenarchitektur und des Möbeldesigns anzubieten. Der Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign ist dabei anwendungsorientiert und besitzt einen großen Praxisbezug. Anhand eines großen Projektes in jedem Studiensemester werden simultan und integrativ entwerferische, technische, konstruktive, wirtschaftliche und soziale Lehrinhalte vermittelt. Gleichzeitig üben die Studierenden in diesem Projekt das selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Die Eigenverantwortung und der Eigenanteil an Arbeit der Studierenden in diesem Projekt ist hoch, wodurch die Studierenden erlernen, ein komplexes entwerferisches Projekt zu bewältigen. Die Projekte werden von Pflicht-, Fachwissenschaftlichen Wahlpflicht- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen begleitet.

(3) Das Masterstudium Innenarchitektur und Möbeldesign qualifiziert die Absolventen für spätere Führungsaufgaben und wissenschaftliche Tätigkeiten. Dabei werden nicht nur berufsständisch geschützte Tätigkeitsfelder angestrebt. Absolventen können demnach in folgenden Tätigkeitsfelder tätig werden: Innenarchitektur, Innenausbau, Messegestaltung, Szenografie, Shop-Design, Möbel-Design, Produkt-Design, Automotive-Interior-Design und ähnliche Bereiche.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor- oder Diplomabschluss in den Studiengängen Architektur, Innenarchitektur, Design oder einem verwandtem Gebiet in

Deutschland oder ein im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. ~~Dabei ist die Gesamtnote „2,2“ oder besser erforderlich.~~

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit **der in Abs. 1 bezeichneten** Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) **Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis besonderer Eignung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign der Hochschule Rosenheim in der jeweils gültigen Fassung.**

(4) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium einschließlich einer Masterarbeit.

(2) Der Masterstudiengang bietet die folgenden Studienrichtungen an, von denen der Studierende bei der Bewerbung eine verbindlich zu wählen hat.

- Raum, **Spatial Design**
- **Möbeldesign**, **Furniture Design**.

§ 5 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Innenarchitektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Dieser wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

(3) Für die Auswahl der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fakultät für ANG (Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften) herausgegebene Katalog verbindlich. Im Studienplan können durch den Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Themenstellung der Masterarbeit wird gemeinsam von Studierenden und dem oder den betreuenden Professoren festgelegt und muss von der Prüfungskommission genehmigt werden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 30 Leistungspunkte im Masterstudium erzielt hat. Der Tag der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas durch die Prüfungskommission wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate im Vollzeitstudium. Ergänzend zu § 21 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist das Format der gedruckten Ausgabe auf max. DIN A 4 beschränkt. Weiteres ist in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Der Erstprüfer muss dabei hauptamtlicher Professor der Fakultät für Innenarchitektur der Hochschule Rosenheim sein. Der Zweitprüfer muss dabei entweder ein hauptamtlicher Professor sein oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät für Innenarchitektur.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(6) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 15 bis max. 45 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät für Innenarchitektur bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 10

Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 2. Juli 2007 in den Änderungsfassungen vom 4. März 2009 und 27. Juli 2010 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

*Die Neuerungen der 4. Änderung vom 10. Juli 2018 wurden mit **lila Farbe** eingearbeitet.*

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 16. November 2011.

Rosenheim, den 9. Dezember 2011

Prof. Heinrich Köster

Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Dezember 2011 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Dezember 2011 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Dezember 2011.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign an der Hochschule Rosenheim

1. Pflichtmodule

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.	Soziokulturelle Grundlagen	2	3	V, SU, S	PStA		1) 3)
2..	Raum und Kommunikation	4	6	V, SU, S	PStA		1) 3)
3.	Fachenglisch	2	3	SU, S	schrP. 60		1)
4.	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM)	8	12	V, SU, S, Ü, Pr	schrP 60-180 Min. oder PStA 8-12 Wo. oder TN mE	-	1) 5)
5.	Allgemeinwissen- schaftliches Wahl- pflichtmodul (AWPM)	2	3	V, SU, S, Ü, Pr	schrP 60-180 Min. oder PStA 8-12 Wo. oder TN mE		1) 6)
			27				

2. Studienrichtung „Raum, Spatial Design“

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1) 3)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
6.	Modul Projekt 1.0 R	8	19	V, SU, Ü	PStA	-	1) 3)
7.	Modul Projekt 2.0 R	8	19	V, SU, Ü	PStA	-	1) 3)
8..	Raumwahrnehmung 1	2	3	V	schrP 90-120 oder PSTA		1)
9	Raumwahrnehmung 2	2	3	V, SU, S, Ü	schrP 90-120 oder PSTA		1) 3)
10.	Masterarbeit	0	19	MA	MA, mdIP 15-45	30 CP-	1) 2) 3)
			63				

3. Studienrichtung „Möbeldesign, Furniture Design“

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1) 3)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
11.	Modul Projekt 1.0 M	8	19	V, SU, Ü	PStA	-	1) 3)
12.	Modul Projekt 2.0 M	8	19	V, SU, Ü	PStA	-	1) 3)
13.	Ergonomie	2	3	V, SU, S, Ü	schrP 90-120		1)
14.	Design und Möbelanalyse	2	3	V, SU, S, Ü	schrP 90-120		1)
15.	Masterarbeit	0	19	MA	MA, mdIP 15-45	30 CP-	1) 2) 3)
			63				

Summe	90
-------	----

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird im Studienplan niedergelegt.
- 6) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Allgemeinwissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.

4. Erklärung der Abkürzungen

CP	=	ECTS-Credit Points / Leistungspunkte	PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
Ex	=	Exkursion			
Kol	=	Kolloquium	S	=	Seminar
LN	=	Leistungsnachweis	schrP	=	schriftliche Prüfung
LV	=	Lehrveranstaltung	SU	=	Seminaristischer Unterricht
MA	=	Masterarbeit	SV	=	Seminarvortrag
mdlP	=	mündliche Prüfung	SWS	=	Semesterwochenstunden
mE	=	mit Erfolg abgelegt	TN	=	Teilnahmenachweis
PA	=	Projektarbeit	Ü	=	Übung
PB	=	Praxisbericht	V	=	Vorlesung
Pr	=	Praktikum	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung